

Anhang

Ablauf der Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN WECHSEL, DIE NEUANMELDUNG UND DIE ABMELDUNG	3
1.1	FRISTENLAUF UND BEARBEITUNGSDAUER.....	3
1.2	VOLLMACHT	3
1.3	STORNIERUNG.....	3
1.4	INFORMATION DES ENDKUNDEN ÜBER DEN AKTUELLEN STAND DES VERFAHRENS	3
2.	WECHSEL.....	4
2.1	VORGELAGERTER DATENABGLEICH.....	4
2.1.1	Zählpunkt- und Endkundenidentifikation beim Netzbetreiber (§ 8).....	4
2.1.2	Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage (§ 9).....	5
2.2	VORLÄUFIGE WECHSELANFRAGE (§ 10).....	6
2.2.1	Einleitung	6
2.2.2	Prüfung und Übermittlung der vorläufigen Wechselanfrage durch den Netzbetreiber	6
2.2.3	Einwand aus zivilrechtlichen Gründen (§ 11).....	7
2.3	TECHNISCHER WECHSEL (§ 12)	7
2.3.1	Einleitung des technischen Wechsels.....	7
2.3.2	Abschluss des technischen Wechsels und Übermittlung der Wechselinformation	7
2.3.3	Ermittlung sowie Übermittlung von Stamm- und Energiedaten nach Abschluss des technischen Wechsels	9
2.4	STORNIERUNG DES WECHSELS (§ 13)	9
2.4.1	Einleitung des Stornos.....	9
2.4.2	Überprüfung durch den Netzbetreiber	9
3.	NEUANMELDUNG.....	10
3.1	ALLGEMEINES	10
3.2	IDENTIFIKATION DER ENDKUNDENANLAGE (§ 14).....	10
3.3	EINLEITUNG DURCH DEN LIEFERANTEN (§ 15)	10
3.3.1	Keine Durchführung der Neuanmeldung	11
3.3.2	Durchführung der Neuanmeldung.....	11
3.4	EINLEITUNG DURCH DEN NETZBETREIBER (§ 16).....	13
3.5	DURCHFÜHRUNG DER NEUANMELDUNG IM RAHMEN EINER AUFFANG- ODER ERSATZVERSORGUNG	14
3.6	NETZZUGANGSPRÜFUNG IM GASBEREICH FÜR ANLAGEN IN UND AUßER BETRIEB	14
4.	ABMELDUNG	15
4.1	ALLGEMEINES	15

4.2	BEENDIGUNG DES ENERGIELIEFERVERTRAGES UND DES NETZZUGANGSVERTRAGES AUFGRUND EINES AUSZUGS DES ENDKUNDEN (§ 17)	15
4.3	BEENDIGUNG DES ENERGIELIEFERVERTRAGES ODER DES NETZZUGANGSVERTRAGES AUS ANDEREN GRÜNDEN (§ 18)	16
5.	ANFORDERUNGEN AN DIE WECHSELPLATTFORM UND DIE DARAN ANGEBUNDENEN SYSTEME.....	18
5.1	ANBINDUNG AN DIE WECHSELPLATTFORM.....	18
5.2	NORMIERTE SCHREIBWEISE	18
5.3	TECHNISCHE ANTWORTZEIT	18
5.4	DATENSÄTZE	18
5.5	SICHERHEIT.....	18
5.6	FORMAT FÜR SCHRIFTLICH ABGEGEBENE WILLENSERKLÄRUNGEN	19
5.7	TECHNISCHE VERFÜGBARKEIT	19

1. Gemeinsame Bestimmungen für den Wechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung

1.1 Fristenlauf und Bearbeitungsdauer

Die beim Wechsel, bei der Neuanmeldung und der Abmeldung vorgesehenen Höchstfristen gelten für die Bearbeitungsdauer je Einzeldatensatz eines Endkunden gemäß Punkt 5.4.

Fristen, die in Stunden angegeben sind, sind immer als Arbeitsdaysfristen zu verstehen.

Langt ein Datensatz beim Empfänger an Arbeitsdays zwischen einem Zeitraum von 9 bis 17 Uhr (Zeitraumen) ein, beginnt der Fristenlauf mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Datensatzes und endet am entsprechenden Arbeitsday nach Ablauf der Frist. Langt ein Datensatz außerhalb dieses Zeitrahmens ein, beginnt der Fristenlauf am Beginn des nächsten Zeitrahmens. Samstag, Sonntag und Feiertage hemmen den Fristenlauf.

1.2 Vollmacht

Über die Wechselplattform ist elektronisch mittels standardisierter Meldung mitzuteilen, dass die notwendige Bevollmächtigung des Endkunden zur Vornahme der erforderlichen Verfahrensschritte vorliegt.

Zeitgleich mit der Übermittlung der Bevollmächtigung hat der neue Lieferant auch die Methode zur Sicherstellung der Identifikation und Authentizität des Endkunden in standardisierter Weise anzugeben.

Ein Abbruch des Verfahrens ist mit einer standardisierten Meldung „Bevollmächtigung nicht rechtsgültig“ vom Netzbetreiber bzw. bei der Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage gemäß § 9 vom aktuellen Lieferanten durchzuführen, wenn die übermittelte Bevollmächtigung nicht rechtsgültig ist.

1.3 Stornierung

Sofern die Verordnung oder dieser Anhang nichts anderes vorsehen, kann jedes Verfahren durch den Netzbetreiber vor Abschluss des Verfahrens storniert werden. Dem Netzbetreiber ist hierfür eine standardisierte Meldung zu übermitteln, der die Stornierung vornimmt. Den von der Stornierung betroffenen Lieferanten ist die erfolgreiche Stornierung vom Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitzuteilen.

1.4 Information des Endkunden über den aktuellen Stand des Verfahrens

Bei allen Verfahrensschritten, insbesondere bei einer nicht eindeutigen Identifikation im Rahmen der Endkundenidentifikation, die zu einer nicht erfolgreichen Erledigung führen, ist der Endkunde durch den neuen Lieferanten unverzüglich in geeigneter Form zu kontaktieren und über den aktuellen Verfahrensstand und die weitere Vorgehensweise zu informieren. Die Information an den Endkunden hat mittels verständlicher Sprache und der korrekten Bezeichnung der Verfahren zu erfolgen.

2. Wechsel

2.1 Vorgelagerter Datenabgleich

Der neue Lieferant kann eine vorgelagerte Zählpunkt- und Endkundenidentifikation sowie die Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage optional anstoßen. Ein Abschluss der Verfahrensschritte ist für die Einleitung und Durchführung der weiteren Verfahrensschritte nicht erforderlich.

2.1.1 Zählpunkt- und Endkundenidentifikation beim Netzbetreiber (§ 8) *Höchstfrist 24h*

Der Netzbetreiber hat zu gewährleisten, dass er folgende, durch den neuen Lieferanten zu übermittelnden Daten für eine Suchabfrage verarbeiten kann:

- Zählpunktbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählernummer
- Kundennummer beim Netzbetreiber

Für die Durchführung einer Suchabfrage durch den Netzbetreiber sind folgende Mindestangaben durch den neuen Lieferanten erforderlich:

- Variante 1:
 - Zählpunktbezeichnung
 - Nachname bzw. Firmenname oder Postleitzahl

oder

- Variante 2:
 - Nachname bzw. Firmenname
 - Postleitzahl
 - Ort
 - Straßenbezeichnung
 - Hausnummer

Der neue Lieferant kann weitere Daten des Endkunden angeben: Zählpunktbezeichnung, Zählernummer, Kundennummer beim Netzbetreiber, Nachname bzw. Firmenname, Vorname, Postleitzahl, Ort, Straßenbezeichnung, Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer.

In Variante 1 kann der neue Lieferant überdies zusätzlich bekanntgeben, ob der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten allenfalls vorhandene weitere Zählpunktbezeichnungen zur Anlagenadresse übermitteln soll.

Nach Übermittlung der obenstehenden Daten durch den neuen Lieferanten hat der Netzbetreiber für die Durchführung der Suchabfrage eine standardisierte Prüflogik vorzusehen. Hierfür ist die Kölner Phonetik anzuwenden. Davon unberührt bleibt die folgende Prüflogik:

Variante 1:

Der Netzbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob die durch den neuen Lieferanten übermittelten Mindestdaten mit den ihm vorliegenden Daten des Endkunden übereinstimmen. Ergibt die Prüfung der Mindestdaten keine

Übereinstimmung oder wurden diese Mindestdaten nicht übermittelt, ist zu prüfen, ob die Mindestdaten gemäß Variante 2 übermittelt wurden.

Variante 2:

Bei Überprüfung der Mindestdaten müssen jedenfalls der Nachname bzw. der Firmenname, die Straßenbezeichnung, Hausnummer sowie die Postleitzahl oder der Ort mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten übereinstimmen. Ist das Ergebnis der ersten Überprüfung auf Basis der Hausnummer nicht eindeutig, sind die Angaben zu Stiege, Stock und Tür in die Suche miteinzubeziehen, sofern diese Daten vom Lieferanten übermittelt wurden. Liefert eine automatisierte Suche in dieser Variante kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist zulässig.

Bei Übereinstimmung von Mindestdaten gemäß Variante 1 oder gemäß Variante 2 mit den beim Netzbetreiber vorliegenden Daten des Endkunden, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die folgenden erforderlichen Daten zu übermitteln:

- Aktueller Lieferant
- Allfällig neuer Lieferant inklusive Wechseltermin
- Zählertyp
- Sämtliche zur Zählpunktbezeichnung des Endkunden gehörige Daten, die auch bei der Suchabfrage durch den neuen Lieferanten angegeben werden konnten, mit Ausnahme von Kundennummer und Zählernummer
- **Im Strombereich:**
 - Das standardisierte Lastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
 - Abrechnungszyklus
 - Voll-/Überschusseinspeiser
 - Kennzeichen neue Marktrollen
 - Kennzeichen Betriebsmittel
- **Im Gasbereich:**
 - Den Lastprofiltyp gemäß Lastprofilverordnung 2006 in der geltenden Fassung

Allfällige, gemeinsam mit den Mindestangaben gesendete Daten sind nicht zu prüfen.

Wurde in Variante 1 durch den neuen Lieferanten bekanntgegeben, dass zur angegebenen Zählpunktbezeichnung allfällig vorhandene weitere Zählpunktbezeichnungen rückübermittelt werden sollen, sind diese zu übermitteln. Ist keine Bekanntgabe erfolgt, so ist keine weitere Zählpunktbezeichnung zu übermitteln.

Mit der Angabe von Mindestdaten gemäß Variante 2 hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten sämtliche, allenfalls vorhandene weitere zur Anlagenadresse gehörende Zählpunktbezeichnungen zu übermitteln.

Einzelne zusätzlich angegebene, jedoch nicht übereinstimmende Daten dürfen nicht zu einem Abbruch führen, wenn eine eindeutige Identifikation anhand einer oder mehrerer zusätzlich angegebener Daten möglich ist.

Ist eine Identifikation nicht oder nicht eindeutig möglich oder wurden keine zusätzlichen Daten durch den neuen Lieferanten übermittelt, hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „Endkunde nicht identifiziert“ oder „Endkunde nicht eindeutig identifiziert“ zu übermitteln.

2.1.2 Bindungs- und Kündigungsfristenabfrage (§ 9)

Höchstfrist 24h

Der neue Lieferant kann die Bindungs- und Kündigungsfristen sowie die Kündigungstermine beim aktuellen Lieferanten mittels Angabe der Zählpunktbezeichnung gemeinsam mit dem Nachnamen bzw. Firmennamen abfragen.

Der aktuelle Lieferant hat automatisiert zu prüfen, ob die ihm übermittelten Daten des Endkunden mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Liefert eine automatisierte Suchabfrage kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist im Ausnahmefall zulässig.

Ein Abbruch des Verfahrens ist mit einer standardisierten Meldung „Bevollmächtigung nicht rechtsgültig“ vom aktuellen Lieferanten durchzuführen, wenn die übermittelte Bevollmächtigung nicht rechtsgültig ist.

Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten eine standardisierte Meldung „Endkunde nicht identifiziert“ zu übermitteln.

Bei Übereinstimmung der Daten und Nichtbestehen einer vertraglichen Bindung hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten eine standardisierte Meldung „Keine Bindung vorhanden“ zu übermitteln. Bei bestehender vertraglicher Bindung hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „Bindung bis JJJJMMTT“ zu übermitteln.

Bei bestehenden Kündigungsterminen hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierten Meldungen „Kündigungstermin täglich“ bzw. „Kündigungstermin zum Monatsletzten“ bzw. „Kündigungstermin zum JJJJMMTT“ zu übermitteln.

Bei bestehenden Kündigungsfristen hat der aktuelle Lieferant dem neuen Lieferanten die standardisierten Meldungen „Kündigungsfrist: XX Wochen“ bzw. bei einer Kündigungsfrist im Ausmaß von Tagen „Kündigungsfrist: XX Tage“ zu übermitteln.

2.2 Vorläufige Wechselanfrage (§ 10)

2.2.1 Einleitung

Der neue Lieferant hat dem Netzbetreiber folgende Daten für die Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage zu übermitteln:

- Zählpunktbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Beabsichtigter Wechseltermin
- Netzrechnungsempfänger
- **Im Strombereich:**
 - Abrechnungszyklus
 - Beabsichtigtes Mess- und Übertragungsintervall

2.2.2 Prüfung und Übermittlung der vorläufigen Wechselanfrage durch den Netzbetreiber Höchstfrist 24h

Liegt der gewünschte Wechseltermin außerhalb der gemäß § 10 Abs. 1 vorgesehenen Frist von frühestens 20 und spätestens sechs Arbeitstagen vor dem Wechseltermin, hat der Netzbetreiber die vorläufige Wechselanfrage mittels standardisierter Meldung abubrechen.

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob die durch den neuen Lieferanten angegebene Zählpunktbezeichnung sowie der Nachname bzw. Firmenname mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Liefert eine automatisierte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist zulässig.

Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber die vorläufige Wechselanfrage mittels einer standardisierten Meldung „Endkunde nicht identifiziert“ an den neuen Lieferanten abubrechen.

Bei Übereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber zu prüfen, ob sich die vorläufige Wechselanfrage mit anderen Verfahren überschneidet (Neuanmeldung, Abmeldung, vorläufige Wechselanfrage, technischer Wechsel). Ist der technische Wechsel aufgrund einer Verfahrensüberschneidung zum beabsichtigten Wechseltermin nicht möglich, hat der Netzbetreiber die vorläufige Wechselanfrage mittels standardisierter Meldung abubrechen.

Wurden alle genannten Prüfungen durch den Netzbetreiber positiv abgeschlossen, hat der Netzbetreiber die Bestätigung der vorläufigen Wechselanfrage an den neuen und aktuellen Lieferanten weiterzuleiten. Diese Information folgende Daten zu enthalten:

- Zählpunktbezeichnung
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Aktueller Lieferant
- Beabsichtigter Wechseltermin

Die Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Endkunden gem. § 26 Abs. 2 zweiter Satz ElWG bleibt hiervon unberührt.

2.2.3 Einwand aus zivilrechtlichen Gründen (§ 11) ***Höchstfrist 24h***

Möchte der aktuelle Lieferant einen Einwand aus zivilrechtlichen Gründen erheben, so hat er die Information, aus welchem Grund ein Einwand erhoben wird, an den Netzbetreiber und an den neuen Lieferanten mittels standardisierter Meldung zu übermitteln. Ebenso hat der aktuelle Lieferant die Möglichkeit, die standardisierte Meldung „kein Einwand“ an den Netzbetreiber und an den neuen Lieferanten zu übermitteln.

Wurde vom aktuellen Lieferanten ein Einwand erhoben, kann der neue Lieferant auf die Einleitung des technischen Wechsels weiterhin beharren. Er hat diesfalls den technischen Wechsel innerhalb von 96 Stunden nach Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage einzuleiten (siehe Punkt 2.3.1).

Möchte der neue Lieferant auf die Einleitung des technischen Wechsels nicht beharren, so kann dieser die standardisierte Meldung „keine Beharrung“ an den aktuellen Lieferanten und den Netzbetreiber übermitteln. Der Netzbetreiber hat infolgedessen die vorläufige Wechselanfrage abubrechen und eine Information an den aktuellen und neuen Lieferanten zu übermitteln.

2.3 Technischer Wechsel (§ 12)

2.3.1 Einleitung des technischen Wechsels

Möchte der neue Lieferant den technischen Wechsel einleiten, so hat er dem Netzbetreiber sowie dem aktuellen Lieferanten die standardisierte Meldung „Einleitung des technischen Wechsels“ zu übermitteln. Die Einleitung ist frühestens nach dem Einlangen eines Einwandes oder der Meldung „kein Einwand“, jedenfalls aber nach Ablauf der Höchstfrist von 24 Stunden (für den Einwand aus zivilrechtlichen Gründen gemäß § 11) möglich.

Erhält der Netzbetreiber 96 Stunden nach der Einleitung der vorläufigen Wechselanfrage keine Einleitung des technischen Wechsels oder wurde durch den neuen Lieferanten die standardisierte Meldung „keine Beharrung“ übermittelt, ist die vorläufige Wechselanfrage vom Netzbetreiber abubrechen. Der Netzbetreiber hat dem aktuellen und neuen Lieferanten eine Information über den Abbruch zu übermitteln.

Der neue Lieferant hat den Endkunden umgehend über den Grund des Abbruchs sowie die Folgen (z.B. dass der Endkunde keinen aufrechten Liefervertrag hat) zu informieren.

2.3.2 Abschluss des technischen Wechsels und Übermittlung der Wechselinformation ***Höchstfrist 24h***

Leitet der neue Lieferant den technischen Wechsel ein, so hat der Netzbetreiber dem aktuellen und dem neuen Lieferanten gleichzeitig eine standardisierte Meldung über die erfolgte Bestätigung des Wechseltermins zu übermitteln.

Ebenso hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten folgende Informationen zu übermitteln.

Im Strombereich hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten folgende Daten zu übermitteln:

- Bei Endkunden mit standardisiertem Lastprofil den Jahresverbrauchswert unter Angabe des letzten Abrechnungszeitraumes

- Bei Endkunden ohne standardisiertem Lastprofil das gemessene Lastprofil der letzten vollen 12 Monate vor dem Wechseltermin
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom in der geltenden Fassung
- Netzebene Netznutzung
- Netzebene Netzverluste
- Monat der Ablesung
- Prognostizierter Jahresverbrauchswert
- Abrechnungszyklus
- Zählertyp
- Voll-/Überschusseinspeiser
- Kennzeichen neue Markttrollen
- Kennzeichen Betriebsmittel
- Tatsächliches Mess- und Übertragungsintervall
- Bestätigter Wechseltermin
- Bilanzgruppe

Allfällige Messwerte von intelligenten Messgeräten sowie von Lastprofilzählern von Endkunden können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Im Gasbereich hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten folgende Daten zu übermitteln:

- Bei Endkunden mit standardisiertem Lastprofil den Jahresverbrauchswert der letzten Abrechnungsperiode gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 in der geltenden Fassung erlassenen Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung, unter Angabe des Abrechnungszeitraumes
- Bei Endkunden mit intelligenten Messgeräten oder Lastprofilzählern das gemessene Lastprofil der letzten 24 vollen Kalendermonate vor dem Wechseltermin
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Lastprofilverordnung 2006 in der geltenden Fassung bzw. Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- Bei Endkunden mit Lastprofilzählern die Information, ob die Bilanzierung auf Stunden- oder Tagesbasis erfolgt und das Datum der letztmaligen Umstellung der Bilanzierungsmethode
- Bestätigter Wechseltermin
- Bilanzgruppe

Gemessene Lastprofilwerte können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Der neue Lieferant hat den Endkunden unverzüglich über den Wechseltermin zu informieren. Weiters hat der neue Lieferant dem Endkunden seine Kontaktdaten bekanntzugeben und über die Möglichkeit zur Bekanntgabe des Zählerstands an den Netzbetreiber oder den Lieferanten frühestens fünf Arbeitstage vor dem Wechseltermin bzw. innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Wechseltermin zu informieren.

Im Gasbereich sind Endkunden zusätzlich auf die Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen (z.B. stichtagsgenaue Verbrauchsabgrenzung, Vermeidung von ungenauen Abrechnungen und allfälligen Nachzahlungen).

Gibt der Endkunde dem Lieferanten den Zählerstand bekannt, hat dieser den Zählerstand umgehend, längstens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen über die Wechselplattform dem Netzbetreiber zu übermitteln.

2.3.3 Ermittlung sowie Übermittlung von Stamm- und Energiedaten nach Abschluss des technischen Wechsels

Höchstfrist 3 Kalenderwochen

Alle Stammdatenänderungen des Endkunden sind nach dem Abschluss des technischen Wechsels vom Netzbetreiber auch an den neuen Lieferanten zu übermitteln.

Die Übermittlung der für die Endabrechnung erforderlichen Energiedaten kann über die Wechselplattform oder außerhalb der Wechselplattform erfolgen.

Liegt ein abgelesener Zählerstand vor, hat der Netzbetreiber diesen sowie den entsprechenden Verbrauchswert, sofern dieser plausibel erscheint, binnen gleicher Frist gemäß § 12 Abs. 3 heranzuziehen und dem aktuellen und neuen Lieferanten weiterzuleiten. Liegt kein abgelesener Zählerstand vor, hat die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechseltermin für nicht mittels Lastprofilzähler gemessene Endkunden aufgrund der standardisierten Lastprofile zu erfolgen.

Einen Arbeitstag vor dem Wechseltermin hat der Netzbetreiber dem aktuellen und neuen Lieferanten eine standardisierte Meldung über die Festlegung des Wechseltermins zu übermitteln.

2.4 Stornierung des Wechsels (§ 13)

2.4.1 Einleitung des Stornos

Höchstfrist 24h

Der Endkunde hat dem neuen Lieferanten die Stornierungsanfrage bekannt zu geben. Der neue Lieferant hat die Stornierungsanfrage an den Netzbetreiber weiterzuleiten, wenn hinsichtlich des betroffenen Zählpunktes

- ein Energieliefervertrag vorliegt;
- die Stornierungsanfrage 72 Stunden vor dem Wechseltermin beim neuen Lieferanten eingegangen ist;
- die Stornierungsanfrage innerhalb der anzuwendenden gesetzlichen Rücktrittsfrist gestellt wird.

Der neue Lieferant hat die Stornierungsanfrage mittels standardisierter Meldung an den Netzbetreiber weiterzuleiten.

2.4.2 Überprüfung durch den Netzbetreiber

Höchstfrist 24h

Liegt der Wechseltermin weniger als zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der Stornierungsanfrage beim Netzbetreiber, hat dieser die Stornierungsanfrage mittels standardisierter Meldung abzuberechnen.

Der Netzbetreiber hat zu prüfen, ob die durch den neuen Lieferanten angegebene Zählpunktbezeichnung sowie der Nachname bzw. Firmenname mit den bei ihm vorliegenden Daten übereinstimmen. Liefert eine automatisierte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis, so ist eine nicht automatisierte Bearbeitung innerhalb der festgelegten Höchstfrist zulässig. Bei Nichtübereinstimmung der Daten hat der Netzbetreiber das Storno mittels standardisierter Meldung „Wechsel nicht identifiziert“ an den neuen Lieferanten abzuberechnen.

Der neue Lieferant hat den Endkunden über den Abbruch der Stornierungsanfrage und die Folgen zu informieren.

Stimmen die Daten überein, hat der Netzbetreiber den Wechsel innerhalb der Höchstfrist zu stornieren. Dies ist dem neuen und dem aktuellen Lieferanten mittels standardisierter Meldung „Storno“ unverzüglich bekannt zu geben. Der neue Lieferant hat den Endkunden über die erfolgreiche Stornierung des Wechsels und die Folgen zu informieren.

3. Neuanmeldung

3.1 Allgemeines

Eine Anlage gilt **im Strombereich** außer Betrieb, wenn sie nicht unter elektrischer Spannung steht oder eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist, und **im Gasbereich**, wenn die Messeinrichtung drucklos und/oder abgesperrt ist oder nicht vorhanden ist.

3.2 Identifikation der Endkundenanlage (§ 14)

Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten für die Neuanmeldung eine Zählpunkt- und Endkundenidentifikation gemäß Punkt 2.1.1, Variante 2 zu ermöglichen und auch Abfragen unter bloßer Angabe der Anlagenadresse zuzulassen. Die Abfrage hat eine Identifikation der Anlagenadresse und der Zählpunktbezeichnung zu ermöglichen.

Bei nicht identifizierbaren Daten hat der Netzbetreiber zeitgleich eine standardisierte Meldung „nicht identifizierbare Daten“ zu übermitteln und das Verfahren abubrechen.

3.3 Einleitung durch den Lieferanten (§ 15)

Bei Durchführung der Neuanmeldung durch den Lieferanten hat dieser folgende Daten des Endkunden an den Netzbetreiber mit Einleitung der Neuanmeldung zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnungen
- Zählernummer (optional)
- Beabsichtigter Beginn für die Belieferung mit Energie
- Netzrechnungsempfänger
- **Im Strombereich:**
 - Voll-/Überschusseinspeiser
 - Abrechnungszyklus
 - Beabsichtigtes Mess- und Übertragungsintervall
- **Im Gasbereich:**
 - Zählerstand und Ablesedatum (optional)

Wurde ein Energieliefervertrag über die Grundversorgung abgeschlossen, hat der neue Lieferant den Netzbetreiber zeitgleich mit der Übermittlung der Daten mit standardisierter Meldung „Grundversorgungsvertrag“ zu benachrichtigen.

Der Netzbetreiber hat nach Übermittlung der obenstehenden Daten durch den neuen Lieferanten für die Durchführung der Suchabfrage die standardisierte Prüflogik gemäß Punkt 2.1.1, Variante 1 und Variante 2 vorzusehen.

Bei Anlagen in Betrieb hat der neue Lieferant den Netzbetreiber im Wege der Wechselplattform zu informieren, wenn der zwischen dem Endkunden und dem neuen Lieferanten vereinbarte Liefertermin vor der Einleitung der Neuanmeldung liegt.

3.3.1 Keine Durchführung der Neuansmeldung

Der Netzbetreiber hat die Neuansmeldung bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten bzw. Verfahrensüberschneidungen mit standardisierter Meldung binnen einer Frist von 24 Stunden abzuberechnen.

Die Meldung kann folgende Informationen beinhalten:

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Anlagenadresse nicht eindeutig identifiziert	Die Anlagenadresse ist nicht auffindbar
Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden	Ein anderer Endkunde als derjenige der die Neuansmeldung eingeleitet hat, verfügt über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endkunde bereits angemeldet	Derselbe Endkunde, der die Neuansmeldung eingeleitet hat, verfügt bereits über einen aufrechten Energieliefervertrag
Endkunde bereits in Neuansmeldung	
Zählpunkt bereits im Wechsel	
Endkunde nicht identifiziert	

Bei einer Anlage in Betrieb: Wird die standardisierte Meldung „Aufrechter Energieliefervertrag an der Anlagenadresse vorhanden“ übermittelt, hat der Netzbetreiber dies dem aktuellen Lieferanten an der anzumeldenden Anlage zu übermitteln. Der aktuelle Lieferant hat den Endkunden über die Neuansmeldung und deren Zeitpunkt zu informieren und darauf hinzuweisen, dass die Anlage abgemeldet wird. Dieser Hinweis hat den Endkunden darüber aufzuklären, dass der Netzbetreiber bzw. der aktuelle Lieferant bei einem fortgesetzten Versorgungsbedarf schnellstmöglich zu kontaktieren sind. Der Hinweis hat ebenso die entsprechenden Kontaktdaten des aktuellen Lieferanten und des Netzbetreibers zu enthalten.

Ist nach dem Abschluss dieser Neuansmeldung und Abmeldung eine Rückabwicklung erforderlich (z.B. aufgrund eines fortgesetzten Versorgungsbedarfes des abgemeldeten Endkunden), so kann diese vom aktuellen Lieferanten, vom neuen Lieferanten oder vom Netzbetreiber angestoßen werden.

3.3.2 Durchführung der Neuansmeldung

Im Strombereich hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuansmeldung verhindern, innerhalb von 24 Stunden nach Einleitung der Neuansmeldung folgende Daten zu übermitteln:

- Voraussichtliches Anmeldedatum
- Zählpunktbezeichnung
- Anlagenadresse
- Energierichtung

Ändert sich der tatsächliche Beginn für die Belieferung mit Energie nach Übermittlung der Bestätigung über die Neuansmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten bis fünf Arbeitstage (bei Endkunden, die mit Lastprofil gemessen werden) bzw. bis zehn Arbeitstage (bei Endkunden mit standardisiertem Lastprofil) nach Inbetriebnahme der Anlage die finale Anmeldebestätigung zu übermitteln:

- Eine Bestätigung über die Neuansmeldung mit dem Beginn für die Belieferung mit Energie
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname

- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
- Netzebene Netznutzung
- Netzebene Netzverluste
- Monat der Ablesung
- Prognostizierter Jahresverbrauch
- Zählertyp
- Voll-/Überschusseinspeiser
- Abrechnungszyklus
- Tatsächliches Mess- und Übertragungsintervall
- Kennzeichen neue Markttrollen
- Kennzeichen Betriebsmittel

Im Gasbereich hat der Netzbetreiber dem neuen Lieferanten bei Übereinstimmung, Vollständigkeit der Daten und Nichtvorliegen von Verfahrensüberschneidungen, die eine Neuanmeldung verhindern, innerhalb von 24 Stunden nach Einleitung der Neuanmeldung folgende Daten zu übermitteln:

- Voraussichtliches Anmeldedatum
- Zählpunktbezeichnung
- Anlagenadresse
- Energierichtung

Ändert sich der tatsächliche Beginn für die Belieferung mit Energie nach Übermittlung der Bestätigung über die Neuanmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten die finale Anmeldebestätigung bis fünf Arbeitstage (bei Endkunden, die mit Lastprofil gemessen werden) bzw. bis zehn Arbeitstage (bei Endkunden mit standardisiertem Lastprofil) nach Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln:

- Eine Bestätigung über die Neuanmeldung mit dem Beginn der Belieferung mit Energie
- Nachnamen bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Lastprofilverordnung 2006 in der geltenden Fassung bzw. Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag
- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag

- Bei Endkunden mit Lastprofilzählern die Information, ob die Bilanzierung auf Stunden- oder Tagesbasis erfolgt und das Datum der letztmaligen Umstellung der Bilanzierungsmethode

Im Gasbereich sind Endkunden vom Netzbetreiber im Zuge der Neuanmeldung auf die Möglichkeit zur Bekanntgabe des Zählerstands sowie die Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen (z.B. stichtagsgenaue Verbrauchsabgrenzung, Vermeidung von ungenauen Abrechnungen und allfälligen Nachzahlungen).

3.4 Einleitung durch den Netzbetreiber (§ 16)

Gibt der Endkunde dem Netzbetreiber den Wunsch bekannt, von einem neuen Lieferanten beliefert zu werden, hat der Netzbetreiber den neuen Lieferanten unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden von diesem Belieferungswunsch zu verständigen. Der Netzbetreiber hat dem neuen Lieferanten mit dieser Verständigung **im Strombereich** zeitgleich zumindest folgende Informationen, sofern sie vorhanden sind, zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom
- Energierichtung
- Kontaktdaten des Endkunden (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse)
- Gewünschter Beginn der Belieferung
- Bei Kenntnisnahme einer Anlage mit standardisiertem Lastprofil ohne zugeordnetem Energieliefervertrag in Betrieb (gemäß § 16 Abs. 3) den Zeitpunkt der Kenntnisnahme
- Zählertyp
- Voll-/Überschusseinspeiser
- Abrechnungszyklus
- Tatsächliches Mess- und Übertragungsintervall
- Kennzeichen neue Marktrollen
- Kennzeichen Betriebsmittel

Im Gasbereich sind zumindest folgende Informationen, sofern vorhanden, zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege
- Stock
- Türnummer
- Zählpunktbezeichnung
- Standardisiertes Lastprofil gemäß Lastprofilverordnung 2006 in der geltenden Fassung bzw. Vorliegen eines intelligenten Messgerätes oder eines Lastprofilzählers
- Netzebene
- Monat der Ablesung
- Prognostizierter Jahresverbrauch in kWh gemäß Netzzugangsvertrag

- Höchstleistung in kWh/h gemäß Netzzugangsvertrag
- Bei Endkunden mit Lastprofilzählern die Information, ob die Bilanzierung auf Stunden- oder Tagesbasis erfolgt und das Datum der letztmaligen Umstellung der Bilanzierungsmethode
- Kontaktdaten des Endkunden (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse)
- Gewünschter Beginn der Belieferung
- Zählerstand und Ablesedatum
- Bei Kenntnisnahme einer Anlage mit standardisiertem Lastprofil ohne zugeordnetem Energieliefervertrag in Betrieb (gemäß § 16 Abs. 3) den Zeitpunkt der Kenntnisnahme

Der neue Lieferant kann dem Netzbetreiber mittels standardisierter Meldung mitteilen, ob er den Belieferungswunsch annimmt oder ablehnt.

In Fällen des § 16 Abs. 3 (Anlage mit standardisiertem Lastprofil ohne zugeordnetem Energieliefervertrag) hat der Netzbetreiber den Endkunden im Rahmen der Aufforderung in geeigneter und neutraler Form über die freie Wahl eines Lieferanten zu informieren.

Die Höchstfrist von acht Arbeitstagen für die Antwort des neuen Lieferanten gilt gleichermaßen. Reagiert der Endkunde nicht innerhalb der Frist, verkürzt sich die Frist des neuen Lieferanten entsprechend, wobei eine Frist von 24 Stunden nicht unterschritten werden kann.

Im Gasbereich sind Endkunden vom Netzbetreiber im Zuge der Neu Anmeldung auf die Möglichkeit zur Bekanntgabe des Zählerstands sowie Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen (z.B. stichtagsgenaue Verbrauchsabgrenzung, Vermeidung von ungenauen Abrechnungen und allfälligen Nachzahlungen).

3.5 Durchführung der Neu Anmeldung im Rahmen einer Auffang- oder Ersatzversorgung

Identifizieren der aktuelle Lieferant und/oder der Netzbetreiber, dass ein Fall der Auffangversorgung im Sinne der §§ 31 f ElWG oder ein Fall der Ersatzversorgung im Sinne des § 124a GWG 2011 (siehe Punkt 4.3) vorliegt, hat der Netzbetreiber den Prozess der Neu Anmeldung gemäß § 15 Abs. 3 (Punkt 3.3.2) durchzuführen. Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten hat der Netzbetreiber den Auffang- bzw. Ersatzversorger mit standardisierter Meldung „Auffangversorgung“ bzw. „Ersatzversorgung“ zu benachrichtigen. Die gesetzlichen Prozessschritte und Informationspflichten (gemäß § 31 ElWG bzw. § 124a GWG 2011) sind zu beachten.

3.6 Netzzugangsprüfung im Gasbereich für Anlagen in und außer Betrieb

Mit Einleitung der Neu Anmeldung wird **im Gasbereich** sowohl für Anlagen in Betrieb als auch außer Betrieb auch die Prüfung des Netzzugangs durch den Netzbetreiber gestartet. Der Netzbetreiber hat die Netzzugangsprüfung mit dem Verteilergebietsmanager abzustimmen. Fällt die Prüfung des Netzzugangs negativ aus, ist die Neu Anmeldung abzubrechen und eine entsprechende standardisierte Meldung an alle Beteiligten zu übermitteln. Nach Beseitigung der Gründe für die Verweigerung des Netzzugangs gemäß § 33 Abs. 1 GWG 2011 kann die Neu Anmeldung erneut eingeleitet werden.

Für eine Netzzugangsprüfung gemäß § 28 Abs. 3 Z 9 GWG 2011 gilt für bereits hergestellte Netzanschlüsse bei automatisierter Prüfung eine Frist von höchstens 24 Stunden und optional weiteren 72 Stunden bei Notwendigkeit einer manuellen Prüfung.

4. Abmeldung

4.1 Allgemeines

Bei der Abmeldung ist eine Automatisierung der Verfahrensschritte nicht zwingend erforderlich.

4.2 Beendigung des Energieliefervertrages und des Netzzugangsvertrages aufgrund eines Auszugs des Endkunden (§ 17)

Der aktuelle Lieferant informiert den Netzbetreiber über den Auszug des Endkunden mittels standardisierter Meldung „Vertragsende aufgrund Auszugs“.

Mit dieser Benachrichtigung sind vom aktuellen Lieferanten folgende Daten des Endkunden an den Netzbetreiber zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Zählpunktbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- Voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt
- Grund der Abmeldung
- **Im Gasbereich:**
 - Zählerstand und Ablesedatum (optional)

Die Bestätigung über die Abmeldung des Netzbetreibers an den aktuellen Lieferanten hat folgende Informationen zu enthalten:

- Tatsächlicher Abmeldezeitpunkt
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Anlagenadresse
- Zählpunktbezeichnung

Der Netzbetreiber hat die Abmeldung bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten bzw. Verfahrensüberschneidungen mit standardisierter Meldung binnen einer Frist von 24 Stunden abzuberechnen.

Die Meldung kann folgende Informationen beinhalten:

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Endkunde nicht eindeutig identifiziert	
Endkunde nicht identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmeldeverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	

Informiert der Endkunde den Netzbetreiber über den Auszug, so hat der Netzbetreiber dem aktuellen Lieferanten nach Durchführung der Abmeldung unverzüglich folgende Informationen zu übermitteln:

- Tatsächlicher Abmeldezeitpunkt
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Anlagenadresse
- Zählpunktbezeichnung

Ändert sich der tatsächliche Abmeldezeitpunkt nach Übermittlung der Bestätigung über die Abmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

Im Gasbereich sind Endkunden im Zuge der Abmeldung vom Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Bekanntgabe des Zählerstands sowie die Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen (z.B. stichtagsgenaue Verbrauchsabgrenzung, Vermeidung von ungenauen Abrechnungen und allfälligen Nachzahlungen).

Die Übermittlung der für die Endabrechnung erforderlichen Energiedaten kann über die Wechselplattform oder außerhalb der Wechselplattform erfolgen. Lastprofilwerte von Endkunden können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Liegt ein abgelesener Zählerstand vor, hat der Netzbetreiber diesen sowie den entsprechenden Verbrauchswert, sofern dieser plausibel erscheint, binnen gleicher Frist gemäß § 17 Abs. 4 heranzuziehen und dem aktuellen Lieferanten weiterzuleiten. Liegt kein abgelesener Zählerstand vor, hat die Ermittlung des Verbrauchs zum Abmeldezeitpunkt für nicht mittels Lastprofilzähler gemessene Endkunden aufgrund der standardisierten Lastprofile zu erfolgen.

4.3 Beendigung des Energieliefervertrages oder des Netzzugangsvertrages aus anderen Gründen (§ 18)

Der aktuelle Lieferant informiert den Netzbetreiber mit standardisierter Meldung, wenn der Energieliefervertrag aus anderen Gründen als eines Auszuges des Endkunden endet.

Für diese Meldung sind folgende Daten des Endkunden zu übermitteln:

- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Zählpunktbezeichnung
- Postleitzahl
- Ort
- Straßenbezeichnung
- Hausnummer
- Stiege (optional)
- Stock (optional)
- Türnummer (optional)
- Voraussichtlicher Abmeldezeitpunkt
- Grund der Abmeldung
- **Im Gasbereich:**
 - Zählerstand und Ablesedatum (optional)

Die Bestätigung über die Abmeldung des Netzbetreibers an den aktuellen Lieferanten hat folgende Informationen zu enthalten:

- Tatsächlicher Abmeldezeitpunkt
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Anlagenadresse
- Zählpunktbezeichnung

Der Netzbetreiber hat die Abmeldung bei Nichtübereinstimmung oder Unvollständigkeit der Daten bzw. Verfahrensüberschneidungen mit standardisierter Meldung binnen einer Frist von 24 Stunden abzuberechnen.

Die Meldung kann folgende Informationen beinhalten:

Standardisierte Meldung	Anmerkungen
Endkunde nicht eindeutig identifiziert	
Endkunde nicht identifiziert	
Zählpunkt bereits abgemeldet	
Zählpunkt in Abmeldung	Zählpunkt befindet sich bereits im Abmeldeverfahren wurde aber noch nicht abgemeldet
Abmeldedatum nicht richtig	

Wird der Zählpunkt identifiziert, kann der Netzbetreiber gleichzeitig mit dieser standardisierten Meldung auch bei Bedarf weitere Daten an den aktuellen Lieferanten übermitteln.

Folgende Informationen sind nach der Durchführung der Abmeldung bei der Beendigung des Netzzugangsvertrages durch den Netzbetreiber aus anderen Gründen als einem Auszug erforderlich:

- Tatsächlicher Abmeldezeitpunkt
- Nachname bzw. Firmenname
- Vorname
- Anlagenadresse
- Zählpunktbezeichnung

Ändert sich der tatsächliche Abmeldezeitpunkt nach Übermittlung der Bestätigung über die Abmeldung, ist eine entsprechende Information über die Wechselplattform zu übermitteln.

Im Gasbereich sind Endkunden im Zuge der Abmeldung vom Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Bekanntgabe des Zählerstands sowie die Vorteile einer Selbstablesung hinzuweisen (z.B. stichtagsgenaue Verbrauchsabgrenzung, Vermeidung von ungenauen Abrechnungen und allfälligen Nachzahlungen).

Die Übermittlung der für die Endabrechnung erforderlichen Energiedaten kann über die Wechselplattform oder außerhalb der Wechselplattform erfolgen. Lastprofilwerte von Endkunden können auch außerhalb der Wechselplattform übermittelt werden.

Liegt ein abgelesener Zählerstand vor, hat der Netzbetreiber diesen sowie den entsprechenden Verbrauchswert, sofern dieser plausibel erscheint, binnen gleicher Frist gemäß § 18 Abs. 4 heranzuziehen und dem aktuellen Lieferanten weiterzuleiten. Liegt kein abgelesener Zählerstand vor, hat die Ermittlung des Verbrauchs zum Abmeldezeitpunkt für nicht mittels Lastprofilzähler gemessene Endkunden aufgrund der standardisierten Lastprofile zu erfolgen.

Identifizieren der aktuelle Lieferant und/oder der Netzbetreiber, dass durch die Beendigung des Energieliefervertrages ein Fall der Auffangversorgung im Sinne des § 31 ElWG oder ein Fall der Ersatzversorgung im Sinne des § 124a GWG 2011 vorliegt, ist im Anschluss der Abmeldung sinngemäß der Prozess der Neuanschließung durch den Netzbetreiber gem. § 15 Abs. 3 (Punkt 3.3.2) durchzuführen. Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten hat der Netzbetreiber den Auffang- bzw. Ersatzversorger mit standardisierter Meldung „Auffangversorgung“ bzw. „Ersatzversorgung“ zu benachrichtigen (siehe auch Punkt 3.5).

5. Anforderungen an die Wechselplattform und die daran angebundenen Systeme

5.1 Anbindung an die Wechselplattform

Die Anbindung der Lieferanten und Netzbetreiber an die Wechselplattform hat gemäß § 26 Abs. 3 bis Abs. 5 ElWG bzw. § 123 Abs. 4 bis Abs. 6 GWG 2011 über eine standardisierte, von der Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform zu erfolgen.

5.2 Normierte Schreibweise

Bei jeder Suchabfrage ist, sofern dies Zeichenketten betrifft, eine Vereinheitlichung der Schreibweise der angegebenen Buchstaben durchzuführen. Dabei ist eine Kleinschreibung der gesamten Zeichenkette vorzusehen. Sonderzeichen sind zu entfernen. Umlaute sind durch eine entsprechende zweibuchstabige Schreibweise zu ersetzen. Eine Abkürzung von Straßennamen ist unzulässig. Hierfür ist die Kölner Phonetik anzuwenden.

5.3 Technische Antwortzeit

Der Zeitraum zwischen der Absendung und dem Empfang eines Datensatzes über die Wechselplattform hat durchschnittlich fünf Sekunden, längstens jedoch 15 Minuten zu betragen.

Die automatisierte Verarbeitung des Datensatzes durch Netzbetreiber oder Lieferanten hat durchschnittlich binnen fünf Sekunden, längstens jedoch binnen 15 Minuten zu erfolgen.

Zur Wahrung der Höchstfrist ist ein Datensatz daher mindestens 15 Minuten vor Ende der jeweiligen Höchstfrist zu versenden.

5.4 Datensätze

Jede Datenübermittlung hat in Form von Einzeldatensätzen zu erfolgen. Der Einzeldatensatz ist für eine Zählpunktbezeichnung vorzusehen und hat die für die jeweiligen erforderlichen Verfahrensschritte notwendigen Informationen, insbesondere die Angabe des Empfängers des zu übermittelnden Einzeldatensatzes sowie die Nennung des konkret zu erfolgenden Verfahrensschrittes zu enthalten. Je nach Abfolge der Verfahrensschritte wird der Einzeldatensatz mit unterschiedlichen Informationen befüllt.

Für die Zählpunkt- und Endkundenidentifikation mit Namen und Anlagenadresse und Einleitung der Neuanmeldung ist für die Suchabfrage zunächst ein Einzeldatensatz mit einer Zählpunktbezeichnung vorzusehen. Bei einer Rückübermittlung der vollständigen Daten durch den Netzbetreiber ist, wenn die Anlagenadresse mehrere Zählpunkte hat, jede Zählpunktbezeichnung als Einzeldatensatz zu übermitteln.

Je Einzeldatensatz sind zumindest zwei durch die Wechselplattform zu definierende Identifikationsnummern vorzusehen. Für jede Datenübermittlung von einem Absender an einen Empfänger sind eine Transaktions-Identifikationsnummer sowie eine Anlagen-Identifikationsnummer je Anlagenadresse vorzusehen. Die Anlagen-Identifikationsnummer hat für sämtliche Zählpunktbezeichnungen dieser Anlagenadresse unverändert zu bleiben. Zusätzlich ist eine Fall-Identifikationsnummer je Zählpunktbezeichnung anzugeben, sofern eine Zählpunktbezeichnung bekannt ist. Die Anlagen-Identifikationsnummer sowie die Fall-Identifikationsnummer haben für sämtliche Verfahrensschritte und Transaktionen eines Verfahrens unverändert zu bleiben.

Zusätzlich zu den zwingend erforderlichen Identifikationsnummern ist vorzusehen, dass weitere Identifikationsnummern durch Lieferanten und Netzbetreiber angegeben werden können. Werden zusätzliche Identifikationsnummern angegeben, sind diese bei sämtlichen Verfahrensschritten eines Verfahrens mit anzuführen.

5.5 Sicherheit

Bei sämtlichen, außerhalb oder über die Wechselplattform erfolgenden Datenübermittlungen, ist sicherzustellen, dass die Übermittlung nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt erfolgt.

5.6 Format für schriftlich abgegebene Willenserklärungen

Liegen schriftliche Willenserklärungen vor, sind sie in PDF gemäß ISO-Norm 19005-2:2011 in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

5.7 Technische Verfügbarkeit

Die technische Verfügbarkeit der Wechselplattform und der über die standardisierte Schnittstelle an die Wechselplattform angebundenen Systeme der Lieferanten und Netzbetreiber umfasst die Zeit, innerhalb derer die Wechselplattform und die daran angebundenen Systeme verfügbar sein müssen, um die in diesem Anhang beschriebenen Verfahrensschritte durchführen zu können.

Die Wechselplattform hat an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr eine Verfügbarkeit von mindestens 99% aufzuweisen. Alle an die Wechselplattform, über die standardisierte Schnittstelle angebundenen Systeme, haben an Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 20 Uhr die Verfügbarkeit von mindestens 90% aufzuweisen. Außerhalb dieser Zeit haben die Wechselplattform und die daran angebundenen Systeme eine Verfügbarkeit von mindestens 50% aufzuweisen.

Ist eine Übermittlung von standardisierten Meldungen an den vorgesehenen Empfänger im Ausnahmefall nicht möglich, hat die Verrechnungsstelle technische Vorkehrungen zu treffen, um eine Übermittlung unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann die Verrechnungsstelle die dafür notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen temporär speichern. Die in dieser Verordnung festgelegten Verfügbarkeitszeiten und Fristen bleiben davon unberührt.